

DER RICHTIGE WEG ZUM GEWERBESCHEIN

Tätowieren

„Kosmetik gem. § 94 Z 42 GewO 1994,
eingeschränkt auf Tätowieren“



TÄTOWIEREN:

ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Zum Tätowieren zählt auch das aufbringen von Permanent-Make-Up.

Fachliche Qualifikation ist erfüllt, wenn folgende Ausbildung vollständig und erfolgreich absolviert wurde:

Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für das Tätowieren¹

+ erfolgreich abgelegte **Befähigungsprüfung**²

*1 AUSBILDUNGSPROFIL TÄTOWIEREN

Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

Allgemeines	1
Hygiene	41
Abfall	2
Dermatologie	10
Kontraindikationen	4
Erste Hilfe	5
Theoretische Grundlagen	5
Grundkenntnisse	8
Rechtliche Grundlagen	8
Arzneimittel und Allergologie	3
Praktische Ausbildung	10

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges: mind. 97

*2 BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG TÄTOWIEREN:

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

Modul 4: Unternehmerprüfung

Weitere Informationen erhalten Sie unter
meisterpruefung@wknoe.at
oder T 02742/851-17555

JÄHRL. UNBEDENKLICHKEITSNACHWEIS & HYGIENEÜBERPRÜFUNG

IN BESTEN

Händen

für Ihre Gesundheit,
Ihre Schönheit
und Ihr Wohlbefinden



Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

T 02742/851-19151 | F 02742/851-919159

E dienstleister.nahrung@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/fkm>

